BILDUNGS CAMPUS
DIETER SCHWARZ STIFTUNG

SCHWARZ CORPORATE SOLUTIONS
Campus

Brandschutzordnung

(Teil A- C)

Bildungscampus Heilbronn

Schwarz Campus Service GmbH & Co.KG

01.09.2026

SCHWARZ

Inhaltsverzeichnis

1. Geltungsbereich 4

1.1. Gebäude Bildungscampus 4

1.1.1. Sonstige Bereiche des Bildungscampus 5

1.1.2. Gebäude WPS | Weipertstraße 8-10: 6

1.1.3. Gebäude JSH | Erich-Mendelsohn-Straße 1 6

1.1.4. Gebäude Edison 3 | Edisonstraße 3 : 6

1.1.5. Gebäude W10 / W11 | Im Zukunftspark 7-9 / 11-13 (IPAI): 6

1.1.6. Gebäude hip-Turm | Edisonstraße 15: 7

1.1.7. Mietfläche K3 | Berliner Platz 12, 74072 Heilbronn: 7

1.1.8. Mietfläche WH1 | Am Wollhaus 1 , 74072 Heilbronn: 7

1.1.9. Mietfläche Edison 5 | Edisonstraße 5: 7

1.1.10. Mietfläche Edison 19 | Edisonstraße 19 : 7

1.1.11. Mietfläche Etzel 38 | Etzelstraße 38 : 7

1.1.12. Mietfläche Kaisers Turm | Gottlieb-Daimler Straße 9: 7

1.1.13. Mietfläche Bahnhof 12 | Bahnhofstraße 12, 74072 Heilbronn: 7

1.1.14. Mietfläche Rötel 38 | Rötelstraße 38, 74172 Neckarsulm: 7

2. Brandschutzordnung Teil A 8

2.1. Brandschutzordnung Teil A nach DIN 14096 8

3. Brandschutzordnung Teil B 9

3.1. Vorwort 9

3.2. Brandverhütung 10

3.2.1. Feuerlöschgeräte 10

3.2.2. Beauftragtenwesen 10

3.2.3. Rauchen und offene Flammen 10

3.2.4. Elektrische Geräte 11

3.2.5. Zugänge 11

3.2.6. Feuergefährliche Arbeiten (Heißarbeiten) 11

3.2.7. Gas- und ölbetriebene Geräte 12

3.2.8. Entzündliche Stoffe und Gefahrstoffe 12

3.2.9. Saisonale Dekoration 12

3.3. Brand- und Rauchausbreitung 12

3.4. Flucht- und Rettungswege 13

3.5. Brandlasten 13

3.6. Melde- und Löscheinrichtungen 13

3.7. Verhalten im Brandfall 14

3.8. Brand melden 14

3.9. Alarmsignale und Anweisungen beachten 14

3.9.1. Alarm in Gebäuden mit automatischer Brandmeldeanlage 14

3.9.2. Alarm in Gebäuden mit Hausalarm 15

3.9.3. Alarm in Gebäuden mit Rauchwarnmeldern 15

3.9.4. Weisungsbefugnis 15

3.9.5. Räumungs- und Evakuierungskonzept 15

3.9.6. Begriffsdefinition 15

3.9.7. Rollenbuch 16

3.10. In Sicherheit bringen (Verhalten im Brandfall) 18

3.11. Löschversuche 20

3.12. Besondere Verhaltensregeln 20

3.12.1. Medizinische Notfälle bei Brandalarm 20

3.12.2. Fluchttürsteuerung 20

3.12.3. Parkhäuser und Parkplätze 21

3.12.4. Server-Räume 21

3.12.5. Versammlungsstätten und Veranstaltungen 21

3.12.6. Betriebsrestaurants 22

3.12.7. Rechenzentren 22

3.12.8. Falschalarme vermeiden 22

4. Brandschutzordnung Teil C 23

4.1. Brandschutzbeauftragte 23

4.2. Notfallbeauftragte 24

4.3. Brandschutz- und Evakuierungshelfer 24

4.4. Brandverhütung 24

4.5. Alarmplan (Meldung und Alarmierungsablauf) 25

4.6. Sicherheitsmaßnahmen für Personen, Umwelt und Sachwerte 26

4.7. Löschmaßnahmen 27

4.8. Vorbereitung für den Einsatz der Feuerwehr 27

4.9. Nachsorge 27

4.10. Inkrafttreten 28

5. Anlagen 28

5.1. Wichtige Telefonnummern 28

5.2. Richtiger Einsatz von Handfeuerlöschern 29

5.3. Anmeldeformular für Brandmelder-Abschaltungen 30

5.4. Erlaubnisschein für feuergefährliche Arbeiten und Außerbetriebnahme von sicherheitstechnischen Einrichtungen (Rauch-/Brandmelder) 31

5.5. Aushang Rauchmelder-Abschaltung 31

1. Geltungsbereich

Diese Brandschutzordnung hat ihren Geltungsbereich für die Liegenschaften, die durch die Schwarz Campus Service GmbH & Co. KG (nachfolgend als SCS bezeichnet) hinsichtlich Facility Management, Brandschutz und Gefahrenabwehr betreut werden. Der Geltungsbereich dieses Regelwerkes erstreckt sich auf folgende Bereiche (siehe auch Lageplan Bildungscampus). Alle Gebäude haben die Postleitzahl 74076 Heilbronn.

1.1. **Gebäude des Bildungscampus** (alle in 74076 Heilbronn)

Bildungscampus 1 | A-Bau / Forum

Bildungscampus 2 | D-Bau

Bildungscampus 4 | B-Bau

Bildungscampus 5 | C-Bau

Containerburg BC-Ost | CB-Ost

Bildungscampus 6 | H-Bau / AULA

Bildungscampus 7 | I-Bau

Bildungscampus 8 | U-Bau

Bildungscampus 9 | L-Bau

Bildungscampus 10 | V-Bau

Bildungscampus 11 | O-Bau

Bildungscampus 12 | N-Bau

Bildungscampus 13 | M-Bau

Bildungscampus 14 | T-Bau

Bildungscampus 15 | R-Bau / LIV

Bildungscampus 17 | S-Bau

Containerburg BC-Nord | CB-Nord

Shop Box | X-Bau

Care Box | Y-Bau

Parkhaus Ost | Dammstr.1 | G-Bau

Parkhaus Mitte | Weipertstr.51 | K-Bau

Tiefgarage Ost | E-Bau

Tiefgarage Mitte | J-Bau

Tiefgarage Nord | P-Bau

Abfallsammelplatz Nord | Q-Bau

Abfallsammelplatz Ost | W-Bau

1.1.1. **Sonstige Bereiche des Bildungscampus** (alle in 74076 Heilbronn)

Bereich Außenanlagen Ost

Bereich Außenanlagen Mitte

Bereich Außenanlagen Nord

Parkplatzflächen

1.1.2. **Gebäude WPS** Weipertstraße 8-10, 74076 Heilbronn

Außenanlage - WPS

Parkplatzflächen

1.1.3. **Josef-Schwarz-Schule** Erich-Mendelsohn-Straße 1, 74076 Heilbronn

Tiefgarage - JSH

Außenanlage - JSH

1.1.4. **Gebäude Edison 3** Edisonstraße 3, 74076 Heilbronn

Tiefgarage - Edison 3

Außenanlage - Edison 3

1.1.5. Gebäude W10+W11 / IPAI

Im Zukunftspark 7+9, 74076 Heilbronn | A-Bau | W10

Im Zukunftspark 11+13, 74076 Heilbronn | B-Bau | W11

Aussenanlage - W11

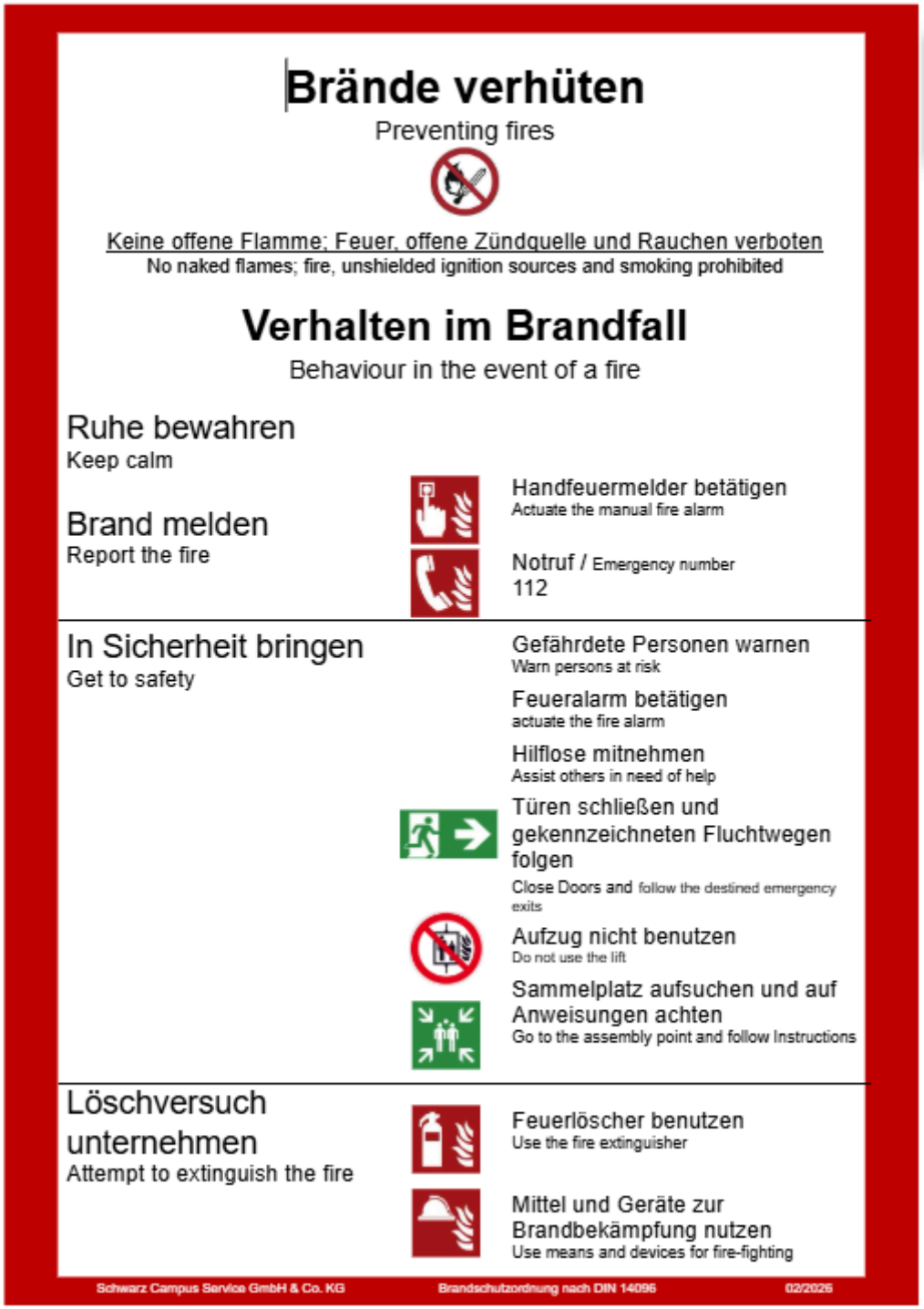
Tiefgarage - W10+W11

1.1.6.	**Gebäude hip-Turm**		Edisonstraße 15, 74076 Heilbronn
Aussenanlage - hip-Turm			
1.1.7.	**Mietfläche K3**		Berliner Platz 12 , 74072 Heilbronn
1.1.8.	**Mietfläche WH1**		Am Wollhaus 1 , 74072 Heilbronn
1.1.9.	**Mietfläche Edison 5**		Edisonstraße 5, 74076 Heilbronn
1.1.10.	**Mietfläche Edison 19**		Edisonstraße 19, 74076 Heilbronn
1.1.11.	**Mietfläche Etzel 38**		Etzelstraße 38, 74076 Heilbronn
1.1.12.	**Mietfläche Kaisers Turm**		Gottlieb-Daimler-Straße 9, 74076 Heilbronn
1.1.13.	**Mietfläche Bahnhofstr.12**		Bahnhofstraße 12, 74072 Heilbronn
1.1.14.	**Gästehäuser**	**W27**	Wilhelmstraße 27, 74072 Heilbronn
		WH1	Am Wollhaus 1 / 74072 Heilbronn

2. Brandschutzordnung Teil A

Die nachfolgende Brandschutzordnung Teil – A dient zur erklärenden Anschauung und gilt für alle Personen, die sich auf dem Gelände oder in den von dem im Anhang aufgeführten Gebäuden aufhalten.
Sie unterscheidet sich nach den Gebäudekategorien „Brandmeldeanlage (BMA) vorhanden „oder „Hausalarm vorhanden“ oder „Keine automatische Alarmierung vorhanden“ anhand der Art und Weise der Alarmauslösung.
Auch unter der Kategorie „Löschversuch unternehmen“ kann sich je nach anlagentechnischer Einrichtung (Wandhydranten) der Aushang unterscheiden.
Die Varianten können somit gebäudespezifisch geringfügig abweichen, werden jedoch immer gemäß DIN 14096 erstellt.
Als Sonderfall werden Bereiche mit Gaslöschanlagen und Fettbrandlöschanlagen separat betrachtet.

1.2. Brandschutzordnung Teil A nach DIN 14096 (deutsch/englisch)



2. Brandschutzordnung Teil B

2.1. Vorwort

Die Brandschutzordnung enthält zusammengefasste Regelungen für die Brandverhütung und Anweisungen über das Verhalten und die Maßnahmen bei Ausbruch eines Brandes. Sie dient dem vorbeugenden und bekämpfenden Brandschutz der Liegenschaften, welche durch die Schwarz Campus GmbH & Co.KG betreut werden.
Die Brandschutzordnung gilt für alle Beschäftigten und Besucher im jeweils gesamten Gebäude sowie auf den dazugehörigen Betriebsgeländen bzw. in Einrichtungen und sonstigen Anlagen.
Die Brandschutzordnung entbindet nicht von der Verpflichtung, sonstige Arbeitsschutzvorschriften und die allgemeinen Regelungen der Technik zu beachten und einzuhalten. Sie wurde nach den Vorgaben der DIN 14096 erstellt und wird mindestens alle zwei Jahre durch die Brandschutzbeauftragten der Schwarz Campus Service GmbH & Co.KG revisioniert.

Teil A der Brandschutzordnung gilt für alle Personen, die sich auf dem Gelände, in Einrichtungen oder in den unter Punkt 1 aufgeführten Gebäuden bzw. Anlagen/Bereichen aufhalten.

Teil B der Brandschutzordnung gilt für alle Personen, die sich auf dem Gelände oder in den unter Punkt 1 aufgeführten Gebäuden bzw. Anlagen nicht nur vorübergehend aufhalten und keine speziellen Brandschutzaufgaben haben.
Dazu gehören alle Beschäftigten sowie Fremddienstleister. Vorübergehend Tätige sowie sonstige Nutzer z. B. Dienstleistungs- und Handwerksunternehmen sowie Besucher haben darüber hinaus den Anordnungen des internen Auftraggebers, Gastgebers bzw. der Feuerwehr Folge zu leisten.
Eine Einweisung von Besuchern hat durch den zugewiesenen internen Ansprechpartner zu erfolgen.
Dies ersetzt nicht das eigenverantwortliche Handeln in Notsituationen.

Teil C der Brandschutzordnung gilt für Personen mit besonderen Brandschutzaufgaben.

Alle Führungskräfte haben dafür Sorge zu tragen, dass die Brandschutzordnung allen Personen vor Aufnahme ihrer Tätigkeit bekannt gemacht und anschließend umgesetzt wird. Die Auftraggeber von dauerhaften Fremddienstleistern haben dafür Sorge zu tragen, dass den Auftragnehmern die Brandschutzordnung vor Ausführung der Tätigkeiten zur Verfügung gestellt wird.

Die Bekanntgabe der Inhalte der Brandschutzordnung ist jährlich in Verbindung mit einer Unterweisung zu wiederholen und aktenkundig zu machen. Dies erfolgt zum Beispiel durch die jährliche Online-Sicherheitsunterweisung oder die Begrüßungsveranstaltung. Die Brandschutzordnung Teil A ist an geeigneten Plätzen dauerhaft im Gebäude lesbar auszuhängen. Dies wird zum Teil auch durch die Flucht- und Rettungspläne umgesetzt.

Alle Personen und Besucher sind verpflichtet, die Brandschutzordnung und Unfallverhütungsvorschriften zu beachten. Zur Vermeidung von Bränden ist es insbesondere erforderlich, dass beim Umgang mit Feuer, Zigaretten, offenem Licht sowie mit elektrischen Einrichtungen, Gas und sonstigen Anlagen für Licht, Kraft und Wärme die erforderliche Sorgfalt beachtet wird.

Sofern der Betreiber von angemieteten Liegenschaften separat eine Brandschutzordnung erstellt oder gesonderte Anforderungen zum Brandschutz stellt, so gelten diese Vorgaben parallel zu dieser Brandschutzordnung. Bei unterschiedlichen Aussagen zu bestimmten Themen, gilt die jeweils strengere Vorgabe und ist über die Aushänge bekannt zu geben.

Die Organisation und Gewährleistung des Notfall- und Krisenmanagements im Sinne § 10 Arbeitsschutzgesetz ist Aufgabe der Schwarz Campus Service GmbH & Co.KG - Facility Management - Brandschutz und Gefahrenabwehr.

Bei einem bestätigten Brand ist zusätzlich zu dieser Brandschutzordnung der Notfallmaßnahmenplan Brände hinzuzuziehen und der SCS-Notfall- oder Krisenstab einzuberufen.

2.2. Brandverhütung

Die Brandverhütung ist die wichtigste Aufgabe des Brandschutzes. Der vorbeugende Brandschutz muss auch während Bau- und Instandhaltungsarbeiten sowie Nutzungsänderungen gewährleistet sein, indem Kompensationsmaßnahmen durch den Auftraggeber in Rücksprache mit dem Brandschutzbeauftragten ergriffen werden.

2.2.1. Feuerlöschgeräte

Alle Arbeitsstätten sind mit einer ausreichenden Anzahl von Feuerlöschgeräten gemäß ASR A 2.2 ausgestattet. Diese sind in ihrer Handhabung und Löschwirkung auf die Umgebungsbedingungen abgestimmt und haben eine maximale Gehentfernung von 20 Metern von jedem Aufenthaltspunkt aus.

Feuerlöscher sind während des Regelbetriebes stets an den festgelegten Orten und den dafür vorgesehenen Halterungen zu belassen und vor Verschmutzungen oder Beschädigungen zu schützen.

Festgestellte Mängel an Feuerlösch- und sonstigen Hilfseinrichtungen sind unverzüglich über die Bereitschafts-Hotline (s. Anhang) zu melden. Gegebenenfalls sind die betroffenen Anlagen oder Räume stillzulegen und nicht weiter zu nutzen. Mangelhafte oder ausgelöste Feuerlöscher dürfen nicht mehr aufgehängt werden, sondern müssen unverzüglich der Bereitschafts-Hotline (s. Anhang) gemeldet werden.

In IT- und elektrotechnischen Räumen sowie den Rechenzentren dürfen an technischen Einrichtungen (z.B. Serverschränke, Elektrounterverteilungen) zur Begrenzung etwaiger Löschmittelschäden ausschließlich der bereitgestellten Feuerlöscher mit Kohlendioxid (CO2) unter Beachtung des eigenen Gesundheitsschutzes verwendet werden.

2.2.2. Beauftragtenwesen

Für die Liegenschaften sind Brandschutzbeauftragte, Fachkräfte für Arbeitssicherheit, Sicherheitsbeauftragte, Ersthelfer, Brandschutz- und Evakuierungshelfer und – je nach Standortgröße – Notfallbeauftragte und Sammelplatzbeauftragte ausgebildet und bestellt. Der Brandschutzbeauftragte hat auf die Einhaltung der Brandverhütungsvorschriften hinzuwirken und mit den Behörden vorbeugende Brandschutzmaßnahmen abzustimmen. Die bestellten Brandschutz- und Evakuierungshelfer und weitere Beauftragte unterstützen bei der Einhaltung von Maßgaben zum vorbeugenden Brandschutz.

Zur geordneten Räumung des Gebäudes sind die Brandschutz- und Evakuierungshelfer ausgebildet und für jeden Gebäudeabschnitt gemäß §10 Arbeitsschutzgesetz und ASR A2.2. bestellt. Sie sind im Gefahrenfall weisungsbefugt und an einer gelben Kennzeichnungswesten zu erkennen. Hiervon unberührt bleibt die Pflicht aller Personen sich bei Feueralarm auch ohne persönliche Aufforderung unverzüglich aus dem Gebäude und direkt zur Sammelstelle zu begeben.

2.2.3. Rauchen und offene Flammen

Der Umgang mit offenem Feuer und Licht, Pyrotechnik, Brandbeschleunigern oder explosionsgefährdeten Stoffen ist auf dem gesamten Gelände untersagt. Dies schließt explizit die Verwendung von Wachskerzen mit ein. Ausnahmen bilden gekennzeichnete Raucherbereiche, Veranstaltungs-, Restaurant- und Testküchenbereiche sowie ausgewiesene Testzonen in Rücksprache mit den Brandschutzbeauftragten.

Das Rauchen, die Nutzung von E-Zigaretten und “Vapes”ist auf und innerhalb der Gebäude verboten, inklusive Balkone, Terrassen, Dach- und Freiflächen. Die auf dem Betriebsgelände bereitgestellten Raucherbereiche bilden die einzigen Ausnahmen. Die Entsorgung von heißer Asche, Tabakresten und Zigarettenasche darf nicht über Restmülltonnen, Papierkörbe oder Grünanlagen erfolgen. Es sind hierfür geeignete, ausreichend standsichere oder fest montierte, nicht brennbare und selbstlöschende Behältnisse zu verwenden, die möglichst einer Brand- und Rauchausbreitung entgegenwirken.

Das Benutzen von Gas-, Elektro-, oder Holzkohlegrills (inkl. Einweggrills) auf dem gesamten Außengelände (inkl. Terrassen, Balkone, Dach- und Freiflächen sind untersagt. Ausnahmen bedürfen der schriftlichen Genehmigung durch SCS-FM und den zuständigen Brandschutzbeauftragten der SCS.

2.2.4. Elektrische Geräte

Elektrische Geräte und Anlagen sind entsprechend den Bedienungsanleitungen der Hersteller zu betreiben. Sie werden regelmäßig gemäß der Unfallverhütungsvorschrift DGUV Vorschrift 3 „Prüfung von elektrischen Anlagen und Betriebsmitteln“ geprüft. Private elektrische Betriebsmittel (z. B. Handy Ladegeräte, Kaffeemaschinen, Radios, etc.) dürfen grundsätzlich nicht ohne schriftliche Erlaubnis im Unternehmen betrieben werden. Erst nach Erlaubnis des Arbeitgebers und nach erfolgreicher elektrischer Prüfung dürfen die Geräte unter Berücksichtigung der jeweiligen Herstellervorgaben (Bedienungsanleitung) in Betrieb genommen werden.

Aktenvernichter sind aufgrund der Brandgefahr und bereits verschiedener Brandereignisse im Unternehmen nicht zu verwenden. Für die Entsorgung vertraulicher Unterlagen sind ausschließlich die dafür vorgesehenen Dokumenten-Container zur Aktenvernichtung zu nutzen.

Wärmeerzeugende Geräte (z.B. elektrische Wasserkocher) dürfen nur auf einer feuerfesten Unterlage unter Aufsicht betrieben werden. Zu brennbaren Stoffen wie Gardinen oder Papier ist mindestens 1 m Sicherheitsabstand einzuhalten. Vorwiegend sind solche Geräte ausschließlich in den Pausenräumen oder Teeküchen zu verwenden.

Ortsfeste Elektrogroßgeräte wie z.B. Spülmaschinen, Kühlschränke, Gefrierfächer und Truhen, Mikrowellen oder Öfen sind nur unter Beachtung der Herstellervorgaben und in einwandfreiem Zustand zu betreiben. Um Brandgefahren zu vermeiden, sind insbesondere Spül-Siebe und Filter ausreichend regelmäßig zu reinigen und auszutauschen. Gefrierfächer und Truhen sind ausreichend regelmäßig, spätestens bei flächiger Eisbildung abtauen.

Nur das Laden von geringen betrieblichen Energiespeichern mit Leistungen ≤ 100 Wh oder ≤ 2 g Lithium je Energiespeicher, wie z.B. Mobiltelefone, Computer oder Kleinelektrogeräte, ist über die Steckdosen zulässig. Auf die werktägliche Kontrolle des einwandfreien Zustands der Ladeeinrichtungen wird hingewiesen. Das Laden oder Lagern von Energiespeichern mit mittlerer und hoher Leistung (> 100 Wh) und mittlerem und hohem Energiespeicher (> 2g Lithium je Energiespeicher) wie z.B. Elektrische Flurförderzeuge, E-Bike-Akkus, größere Gartengeräte, Pedelecs oder E-Scooter ist nur an speziell dafür vorgesehenen und ausgewiesenen Stellen erlaubt. Das Laden von E-Bike-Akkus an Steckdosen oder Lagern von Akkus mit mittlerer oder hoher Leistung ist unzulässig. Für den einwandfreien Zustand des zu ladenden Akkus und Ladegeräts ist der Nutzer verantwortlich. Beim Laden von Akkus gelten generell die allgemeinen Sicherheitsvorkehrungen nach VdS 3103 sowie die Herstellervorgaben.

Sonstige Zündquellen sind grundsätzlich zu vermeiden. Nicht nur offene Flammen oder glühende Gegenstände, sondern auch heiße Oberflächen oder Funkenbildung an elektrischen Installationen und Geräten stellen Brandgefahren dar. Die Überlastung von elektrischen Zuleitungen wird oftmals unterschätzt. Sie können sich so stark erhitzen oder einen Kurzschluss verursachen, dass es in Folge zu einem Brand führt.

Derartige oder anderweitige Schäden an elektrischen Geräten, Anlagen und Versorgungsleitungen sind sofort über die zentrale Bereitschafts-Hotline (s. Anhang) zu melden und außer Betrieb zu nehmen. Reparaturen dürfen nur von fachkundigem und zertifiziertem Personal durchgeführt werden.

2.2.5. Zugänge

Die Zugänge zu Elektroverteilungen und Installationsschächten sind unbedingt jederzeit freizuhalten, um im Notfall zügig Strom, Gas, Druckluft etc. abschalten zu können.

2.2.6. Feuergefährliche Arbeiten (Heißarbeiten)

Feuergefährliche Arbeiten wie z. B. Heißkleben, Löten, Schweiß-, Schneid- und Trennschleifarbeiten dürfen nur von solchen Personen ausgeführt werden, die hierfür ausgebildet und berechtigt sind. Sie sind nur nach Genehmigung (Erlaubnisschein für feuergefährliche Arbeiten) durch den Brandschutzbeauftragten und einer Vor-Ort-Unterweisung durch das Facility Management bzw. den SiGeKo zulässig.

Die Anmeldung hierfür muss mindestens zwei Werktage vorher über die zentrale SCS-FM-Mail erfolgen. Die brandschutztechnischen Vorgaben und die DIN 18531, DGUV - Regel 100 - 500 und DGUV Information 201-054 sind bei der Durchführung der Arbeiten zwingend einzuhalten. Die Genehmigung beinhaltet zu treffende Schutzmaßnahmen, die zwingend zu beachten sind. Die Genehmigung ist während der gesamten Dauer der feuergefährlichen Arbeiten mitzuführen und auf Verlangen vorzulegen.

2.2.7. Gas- und ölbetriebene Geräte

Bei Gasgeruch dürfen keine Lichtschalter betätigt, technische Geräte betrieben oder Feuer entzündet werden. Fenster sind zu öffnen und die Feuerwehr ist sofort zu verständigen.

Gas- und ölbetriebene Geräte sind grundsätzlich nicht gestattet, sondern können nur in Ausnahmefällen durch das Facility Management und den Brandschutzbeauftragten genehmigt werden. Die Geräte dürfen nur an den dafür vorgesehenen, geeigneten Orten und nur unter Aufsicht betrieben werden. Erforderliche Betriebsstoffe dürfen nur in den dafür vorgesehenen und geeigneten Behältern, Schränken oder Orten gelagert werden. Es gelten die einschlägigen Vorschriften.

2.2.8. Entzündliche Stoffe und Gefahrstoffe

Gefährliche und leichtentzündliche Stoffe und Substanzen dürfen, außer in Mindermengen gemäß TRGS 510, nur in den dafür vorgesehenen Schränken oder Räumen gelagert werden. Solche Gefahrstofflager sind vor Inbetriebnahme vom Brandschutzbeauftragten und ggf. durch die zuständige Behörde zu genehmigen. Ein detailliertes Gefahrstoffverzeichnis ist zu führen und ggf. anzupassen.

Brennbare Stoffe müssen von Zündquellen, wie Heizstrahlern oder Scheinwerfern, so weit wie möglich ferngehalten werden. Heizgeräte dürfen nur nach vorheriger Unterweisung anhand der gültigen Betriebsanweisung außerhalb der Reichweite von Gardinen, Möbeln oder brennbaren Lagergütern betrieben werden. Es ist darauf zu achten, dass kein Wärmestau durch Abdecken entstehen kann.

2.2.9. Saisonale Dekoration

Das Aufstellen von saisonalen Dekorationsartikeln ist nur nach vorheriger Absprache mit dem SCS-Facility Management gestattet. Ort und Art der Aufstellung sind Einzelfallentscheidungen, die über eine Gefährdungsbeurteilung bewertet werden müssen. Insbesondere (Werbe-) Aufsteller oder Weihnachtsbäume dürfen keine Flucht-, Rettungs- oder Verkehrswege, -türen, einengen oder blockieren und müssen stets standsicher aufgestellt werden. Echte Weihnachtsbäume oder Gestecke (z.B. aus Holz, Tannenzweigen, etc.) sind unzulässig. Alternativ sind künstliche Bäume mit der Baustoffzulassung „schwer entflammbar“ oder „nicht brennbar“ in Anlehnung an die DIN EN 13501 zu verwenden. Elektrischer Lichterschmuck muss den gängigen CE-Vorschriften und eine gültige Sicherheitszertifizierung innehaben. Vor der saisonalen Inbetriebnahme ist zu prüfen, ob eine gültige DGUV Vorschrift 3 Prüfung für ortsveränderliche Elektrogeräte innerhalb der letzten zwei Jahre stattgefunden hat. Die Verwendung von Kunstschnee oder anderer leicht entzündlicher Dekorationssprays sind unzulässig.

2.3. Brand- und Rauchausbreitung

Alle Brand- und Rauchschutztüren, insbesondere Türen zu Treppenräumen, sind stets geschlossen zu halten. Selbstschließende Türen mit Feststelleinrichtung sind hiervon ausgenommen. In keinem Fall dürfen Brandschutztüren verkeilt, festgebunden, verstellt oder in anderer Form blockiert werden. Die Türschließmechanismen, Türenblätter und Rahmen dürfen in keiner Form verändert werden. Der technisch einwandfreie Zustand ist stets durch entsprechende Prüfungen zu gewährleisten. Brandschutztüren sind bei Unklarheiten als solche durch Beschriftung oder Aufkleber zu kennzeichnen.

In einzelnen Bereichen sind zur Rauchfreihaltung, sog. Druckbelüftungsanlagen installiert, die über Ventilatoren einen Überdruck erzeugen. Die notwendigen Nachströmöffnungen in Form von elektrischen Fenstern, Dachklappen, Wandöffnungen oder Türen müssen speziell gekennzeichnet und stets freigehalten werden, um die Funktionsfähigkeit der Entrauchung zu gewährleisten. Die Hinweise zur Betätigung der mechanischen Rauchabzugsanlagen sind zu befolgen.

In oberen Stockwerken sind z.T. auch Rauchschutzvorhänge zur Ableitung von Rauch- und Brandgasen installiert, die bei einem Feueralarm automatisch schließen. Dadurch erfolgt eine Abgrenzung der Fluchtwege zu den Atrien. Es gibt in den Vorhängen z.T. Schlupftüren, durch die auch bei geschlossenem Vorhang eine Passierbarkeit gegeben ist..

Wand- und Deckendurchbrüche müssen stets gemäß den brandschutztechnischen Anforderungen verschlossen werden. Durchbrüche jeder Art in Brandschutzwänden sind mittels Brandschotts sachgerecht und unverzüglich durch das Facility Management zu verschließen und zu kennzeichnen. Eine Meldung muss über die Bereitschafts-Hotline (s. Anhang) erfolgen.

2.4. Flucht- und Rettungswege

Um das schnelle und sichere Verlassen von Arbeitsplätzen zu sichern, sind immer mindestens zwei unabhängig voneinander liegende Flucht- und Rettungswege, die ins Freie oder gesicherte Bereiche führen, ausgewiesen. Flucht- und Rettungswege sowie Notausgänge sind als solche deutlich erkennbar und dauerhaft gekennzeichnet. Sie dürfen nicht eingeengt oder verstellt werden und sind stets freizuhalten. Notausgänge müssen sich immer, auch während einmaliger Veranstaltungen oder im Baustellenbetrieb, leicht öffnen lassen. Laut ASR A2.3 sind Aufzüge als Teil des Fluchtweges unzulässig, es sei denn, der Aufzug ist nachweislich und erkenntlich zum Zweck der Flucht und Rettung insbesondere für Menschen mit Behinderungen im Gefahrenfall zulässig und geeignet. Sicherheitsschilder, Flucht- und

Rettungspläne sowie sämtliche Feuerlösch- und Meldeeinrichtungen dürfen nicht verdeckt und/oder zugestellt werden. Anhäufungen von Brandlasten besonders in Flucht- und Rettungswegen sind generell zu unterlassen.

2.5. Brandlasten

Verkehrswege und Flächen sind nach Möglichkeit frei von Gegenständen (Brandlasten) zu halten. Flucht- und Rettungswege sowie insbesondere Treppenhäuser sind von allen brennbaren Gegenständen (Brandlasten) freizuhalten, um eine Verrauchung und Stolpergefahren zu vermeiden. Innerhalb von IT- und Technikräumen dürfen keine brennbaren Gegenstände zwischengelagert werden.

2.6. Melde- und Löscheinrichtungen

Brandmelde- und Löscheinrichtungen, einschließlich deren Kennzeichnung, dürfen nicht beschädigt, entfernt, geändert, verstellt und/oder zweckentfremdet benutzt werden. Auf die Freihaltung von Sprinklerköpfen, Rauchmeldern, Löschdüsen mit einem Mindestabstand von 0,5 m ist stets zu achten. Um den ordnungsgemäßen Zustand zu gewährleisten, ist eine regelmäßige Wartung und Prüfung der brandschutztechnischen Einrichtungen durch das Facility Management organisiert. Um einen einwandfreien Zustand sicherzustellen, ist jeder aufgerufen, Beschädigungen sowie Auffälligkeiten unverzüglich der Bereitschafts-Hotline (s. Anhang) zu melden.

Alle Zufahrtsstraßen und Wege für die Feuerwehr müssen ständig freigehalten und passierbar bleiben. Sie dürfen auf keinen Fall als Parkplatz, auch nicht kurzfristig, genutzt werden. Das Gleiche gilt für die Hydranten.

- In den Gebäuden Bildungscampus 2, 9, 12, 13, 14, 15 und 17 (Bauteil D, L, N, M, R, S, und T) und Erich-Mendelsohn-Str.1 (JSH), Edisonstr.15 (hip-Turm) befinden sich in allen Stockwerken Wandhydranten.
- Ebenso gibt es im Außenbereich des Bildungscampus diverse Hydranten für die Feuerwehr (siehe „Lageplan Geltungsbereich Brandschutzordnung“)

2.7. Verhalten im Brandfall

- Ruhe bewahren! Unüberlegtes Handeln kann zu Panik führen.
- Brand sofort über Handfeuermelder und/oder unter der genauen Angabe des Brandortes und Umfang des Feuers telefonisch über den Notruf 112 melden
- Personen in der Nähe warnen
- Personen im Bedarfsfall Hilfe leisten
- Wenn möglich Löschversuch unternehmen
- Unnötige Luftzufuhr vermeiden
- Lüftungsanlage abstellen, Fenster und Türen geschlossen halten
- Gefahrenbereiche sofort über die gekennzeichneten Flucht- und Rettungswege verlassen
- Aufzüge nicht benutzen
- Bereiche mit Gaslöschanlagen sofort verlassen
- Zügig zur Sammelstelle begeben. Nicht rennen!
- Löschen von brennenden Personen mit dem am besten geeigneten Mittel, wie z. B. Feuerlöscher, vornehmen

- Anweisungen der Rettungskräfte befolgen

Rettung von Menschenleben geht vor Vermeidung von Sachschäden!

2.8. Brand melden

Jede Person hat beim Bemerken eines Feuers die Brandmeldung mittels Brandmelder und/oder Telefon sofort an die Feuerwehr und an die SCS-Bereitschaft zu veranlassen.

Die telefonische Meldung erfolgt unter den Telefonnummern:

(0)	112	Notruf Feuerwehr und Rettungsdienst
(07132 / 30-)	787-350	SCS-Bereitschaftstelefon

Die Meldung erfolgt nach dem folgenden W - Schema:

- Wo brennt es?
- Was brennt?
- Wie viel brennt?
- Wie viele Personen sind betroffen/verletzt?
- Warten auf Rückfragen!

2.9. Alarmsignale und Anweisungen beachten

2.9.1. Alarm in Gebäuden mit automatischer Brandmeldeanlage

Bei Alarm wird die Feuerwehr automatisch alarmiert und es erfolgt ein Sirenenton und/oder eine individuell zum Gebäudeteil passende Durchsage abwechselnd mit einem auf- und abschwellenden Sirenenton. Ein größerer Gebäudekomplex kann in verschiedene Alarmierungs- und Evakuierungsbereiche unterteilt sein.

Es kann daher sein, dass ein angrenzendes Bauteil geräumt werden muss, während die Personen im nicht betroffenen Gebäudeteil gefahrlos verbleiben können.

Das Gebäude ist bei Ertönen des Alarmsignals unverzüglich – auch ohne Durchsage oder direkte Aufforderung durch Personen – zu verlassen.

2.9.2. Alarm in Gebäuden mit Hausalarm

Hausalarm-Anlagen, die nicht direkt zur Feuerwehr aufgeschaltet sind, sind an blauen Handfeuermeldern mit der Aufschrift „Hausalarm“ in den Fluren der Fluchtwege zu erkennen. Bei der Detektion von Rauch oder Auslösung der Handmelder erfolgt über die flächendeckenden Rauchwarnmelder ein Alarmton und die Feuerwehr muss telefonisch über Notruf 112 alarmiert werden.

2.9.3. Alarm in Gebäuden mit Rauchwarnmeldern

Gebäude mit Rauchwarnmeldern, die nicht direkt zur Feuerwehr aufgeschaltet sind, sind anhand der Brandschutzordnung Teil A „Gebäude ohne automatische Alarmierung“ zu erkennen. Bei der Detektion von Rauch erfolgt über die flächendeckenden Rauchwarnmelder ein Alarmton und die Feuerwehr muss telefonisch über Notruf 112 alarmiert werden.

2.9.4. Weisungsbefugnis

Die Leitung der Maßnahmen im Brandfall hat zunächst, sofern vorhanden, die Notfallbeauftragte zusammen mit dem Notfall-Team, gemeinsam Notfall-Stab. Der Sammelplatzbeauftragte sowie die Brandschutz- und Evakuierungshelfer sind ihnen unterstellt. Brandschutz- und Evakuierungshelfer sind gegenüber Personen im Gebäude und auf dem Gelände im Brandfall weisungsbefugt. Mit dem Eintreffen der Feuerwehr übernimmt deren Einsatzleiter die Leitung. Den Anweisungen der Feuerwehr ist Folge zu leisten.

2.10. Räumungs- und Evakuierungskonzept Bildungscampus

Im Räumungs- und Evakuierungskonzept werden Vorgehensweisen für bestimmte Schadensereignisse definiert, um angemessen auf diese reagieren zu können und die Geschäftstätigkeiten so schnell wie möglich wieder aufnehmen zu können.

2.10.1. Begriffsdefinition

Räumung

Freimachen einer Örtlichkeit von Personen oder Sachen. Im Sinne des Sicherheitsmanagements gleichzusetzen mit Evakuierung, einer kurzfristigen Maßnahme mit dem Ziel, ad hoc Leben zu retten.

Evakuierung

Evakuierung bedeutet das geplante, längerfristige Verlegen von Personen aus einem gefährdeten oder zerstörten Bereich in einen außerhalb der Gefahrenzone liegenden Bereich.

Notfallmanagement

Notfallmanagement bezeichnet den systematischen Umgang mit Notfallsituationen. Dazu gehören Identifikation und Analyse von Notfallsituationen, die Entwicklung von Strategien zur Bewältigung eines Notfalls sowie die Einleitung und Verfolgung von Gegenmaßnahmen.

2.10.2. Rollenbuch

Das Rollenbuch beschreibt die Aufgaben und die Funktion der bei einer Räumung/Evakuierung beteiligten Akteure sowie die Bestandteile der Ausrüstung.

Folgende Rollen sind definiert:

- **Notfall-Team**
 - Leitung SCS-Notfall-Team
 - Notfallbeauftragte
 - Fachberatung
 - Teamleader TFM/IFM/Kommunikation
 - Technik
 - IFM
 - Kommunikation
 - Versorgung

– Fachberatung

- **Brandschutz-/Evakuierungshelfer**

Das Notfall-Team besteht aus mehreren verantwortlichen Personen des Betriebsgeländes und der Unternehmensleitung. Hierzu zählen Vertreter der Standortsicherheit, Arbeitssicherheit, Haustechnik und der Unternehmensleitung. Das Notfall-Team ist zuständig für die Koordination der Maßnahmen während eines Notfallereignisses und setzt sich aus den Notfallbeauftragten und dem Notfallteam zusammen. Die verantwortlichen Akteure sind an den Kennzeichnungswesten erkennbar. Das Notfall-Team besteht zudem aus mindestens einem Mitglied der Bereichs- oder Geschäftsleitung sowie breit aufgestellten Fachexperten. Er wird im Falle eines Notfalls aktiv und übernimmt die operative Steuerung vom Beginn bis zur Beendigung des kritischen Ereignisses.

Leitung

Die Leitung nimmt eine Schnittstellenfunktion während eines Notfallereignisses ein. Sie ist Koordinator und zentraler Ansprechpartner für betriebliche Notfallhelfer sowie für den Einsatzleiter externer Stellen. Die Notfallbeauftragte ist während dieser Zeit weisungsbefugt. Ihren Anweisungen ist Folge zu leisten. Die Notfallbeauftragte hat bei Eingang eines Alarms die Aufgabe, sich mit dem Notfallteam in Verbindung zu setzen. Im Brandfall begibt sich die Notfallbeauftragte zum ausgewiesenen Treffpunkt des Notfallteams (z. Empfang, FIZ o. ä.) und nimmt bei Eintreffen die Feuerwehr in Empfang. Während der Wartezeit kontrolliert die Notfallbeauftragte durch Nachfrage bei den restlichen Funktionsträgern im Notfallmanagement, ob diese alarmiert wurden und ihre Tätigkeiten ausführen. Ggf. wird vor Eintreffen der Feuerwehr die Entscheidung zum (weiteren) Räumen von Gebäudeteilen getroffen.

Bei Eintreffen der Feuerwehr informieren die Notfallbeauftragten den Einsatzleiter über die Lage vor Ort durch Angabe folgender Informationen:

- Wo wurde der Alarm lokalisiert (Bauteil/Stockwerk)
- Welche Gefahren gehen vom Gebäude/Bereich/Raum aus
- Welcher Melder hat angeschlagen (Laufkarte bereithalten)
- Wurden Branderscheinungen gemeldet (Rauch, Flammen etc.)
- Stand der Räumung
- Anzahl Verletzter oder hilfsbedürftige Personen

Im weiteren Verlauf stehen die Notfallbeauftragten, dem Einsatzleiter der Feuerwehr in betriebstechnischen Fragen fachkundig zur Seite und koordiniert mit diesem zusammen weitere Maßnahmen. Hierbei wird er durch das Notfallteam fachkundig unterstützt.

Der Einsatzleiter der Feuerwehr gibt nach Beendigung möglicher Löscharbeiten oder Feststellung eines Falschalarmes, die Entwarnung und teilt dies den Notfallbeauftragten mit.

Dieser informiert daraufhin den Sammelplatzbeauftragten. Eine Entwarnung und somit die Gebäudefreigabe wird dem Sammelplatzbeauftragten nur durch die Notfallbeauftragten oder die Feuerwehr direkt erteilt.

Im Falle, dass eine Wiederaufnahme der Arbeit in einem vom Brand betroffenen Gebäude (-teil) nicht mehr möglich sein sollte, halten die Notfallbeauftragten Rücksprache mit einem Vertreter der Unternehmensleitung, wie mit den betroffenen Personen verfahren wird (zum Beispiel Freistellung für diesen Tag). Die Notfallbeauftragten informieren bei Bedarf weitere Unternehmensstellen wie z. B. Fachbereich Kommunikation. Nach Entwarnung und möglicher

Wiederaufnahme des Normalbetriebs setzen sich die Funktionsträger des Notfallmanagements direkt im Anschluss zu einem Nachbereitungsgespräch zusammen.

Notfallbeauftragte

Das Notfallteam unterstützt die Notfallbeauftragten während eines Notfallereignisses. Es besteht aus fachkundigen Personen des Betriebsgeländes und den stellvertretenden Notfallbeauftragten.

Das Notfallteam hat bei Eingang eines Alarms die Aufgabe, sich miteinander in Verbindung zu setzen. Das Team kommt am vereinbarten Treffpunkt (FIZ) zur Verteilung der Funkgeräte und Absprache zusammen.

Im weiteren Verlauf steht das Notfallteam dem Notfallbeauftragten fachkundig zur Seite und unterstützt diese bei der Koordination weiterer Maßnahmen. Es prüft insbesondere, ob die einzelnen Funktionsträger alarmiert wurden und ihre Tätigkeiten inkl. des notwendigen Materials aufgenommen haben. Außerdem können Informationen zusammengetragen werden, um sie der Feuerwehr oder der Unternehmensleitung zur Verfügung stellen zu können (zum Beispiel Gefahrstoffverzeichnis, Anzahl evakuierter Personen, Gebäudepläne).

Zusätzlich unterstützt das Notfallteam bei einem Notfallereignis noch folgende weitere Maßnahmen:

- Feuerwehr alarmieren über 112, falls nicht schon über Brandmeldeanlage geschehen
- außerhalb Rahmenarbeitszeit Tor öffnen/Poller herunterfahren
- Verkehrsabsicherung an Sammelstelle
- Einweisung Feuerwehr - Freihaltung der Zufahrtswege gewährleisten
- Zufahrt und Zugang zu Parkhäusern unterbinden - Schranke schließen
- Überwachung der Zutrittswege
- Notfallbeauftragte über veranlasste Maßnahmen informieren und auf weitere Anweisungen warten
- Nach Entwarnung die Verkehrsregelung erst aufheben, nachdem sich die Personen von der Sammelstelle wieder auf Betriebsgelände befinden Verkehrssicherheit

Bei Bedarf:

- Pressevertreter freundlich, aber bestimmt, dem Privatgrundstück verweisen
- Pressevertreter an Kommunikationsabteilung verweisen
- Nachbereitung Gespräch mit Notfall-Team

Die internen Ersthelfer finden sich bei einem Brandalarm immer an den Sammelstellen ein und versorgen hier bei Bedarf verletzte Personen und/oder unterstützen den externen Rettungsdienst.

Nach Entwarnung durch die Notfallbeauftragte und möglicher Wiederaufnahme des Normalbetriebs setzt sich das Notfall-Team direkt im Anschluss mit dem Objektleiterverantwortlichen und dem Sammelplatzbeauftragen zu einem Nachbereitungsgespräch zusammen.

Sammelplatzbeauftragte

Der Sammelplatzbeauftrage ist bei einem Notfallereignis, dass eine Räumung oder Evakuierung der Gebäude(teile) zur Folge hat, für das Verhalten an der Sammelstelle zuständig. Seinen Anweisungen am Sammelplatz ist Folge zu leisten. Er ist im Alarmfall an der leuchtgrünen Kennzeichnungswesten erkennbar.

Der Sammelplatzbeauftragte begibt sich umgehend zur ausgewiesenen Sammelstelle und erhält dort Informationen über Auffälligkeiten oder verletzte und hilfsbedürftige Personen von den Brandschutz-/Evakuierungshelfern. Um die Vollzähligkeit zu überprüfen, stehen Checklisten zur Verfügung. Diese Informationen meldet er der Notfallbeauftragte. Falls keine Notfallbeauftragte erreichbar ist, geht er bei Eintreffen der Feuerwehr auf den Einsatzleiter zu und stellt sich als Kontaktperson vor.

Der Sammelplatzbeauftrage hat im Hinblick auf die Verkehrssicherheit gemeinsam mit dem Notfallteam darauf zu achten, dass sich die Personen, wenn möglich, abseits der Straße aufhalten.

Der Sammelplatzbeauftrage gibt erst auf Anweisung der Notfallbeauftragten oder der Feuerwehr Entwarnung und kommuniziert dies an die Personen. Im Anschluss nimmt er am Nachbereitungsgespräch mit dem Notfall-Team teil.

Brandschutz-/ Evakuierungshelfer

Die Brandschutz-/Evakuierungshelfer sind bei einem Notfallereignis, das eine Räumung oder Evakuierung der Gebäude (-teile) zur Folge hat, für die Räumung ihres verantworteten Bereichs zuständig. Es handelt sich hierbei um speziell für Evakuierungen und im Brandfall in der Handhabung mit Feuerlöschgeräten ausgebildete und namentlich benannte Personen. Sie haben dafür Sorge zu tragen, dass alle Personen sofort über die gekennzeichneten Flucht- und Rettungswege das Gebäude verlassen und sich zur zugewiesenen Sammelstelle begeben. Im Notfall sind die Brandschutz-/Evakuierungshelfer weisungsbefugt. Ihren Anweisungen ist Folge zu leisten. Die Brandschutz-/Evakuierungshelfer sind an den gelben Kennzeichnungswesten zu erkennen.

Der Brandschutz-/Evakuierungshelfer hat im Hinblick auf die Verkehrssicherheit darauf zu achten, dass sich die Personen des zuständigen Bereichs, wenn möglich, abseits der Straße aufhalten.

Erst auf Anweisung des Sammelplatzbeauftragten oder der Feuerwehr darf die Sammelstelle verlassen werden. Der Brandschutz-/Evakuierungshelfer begibt sich mit seinem Bereich zurück zum Betriebsgelände.

Im Alarmfall (Auslösung akustische Signalgeber/Megaphon/Zuruf) zieht der Brandschutz-/Evakuierungshelfer seine gelbe Kennzeichnungsweste an und beginnt und beginnt unter Berücksichtigung des Eigenschutzes, mit der Räumung seines verantworteten Bereichs. Hierbei kontrolliert er alle Räume (u.a. auch Besprechungs-, Kopier-, Archiv-, Abstell- und Toilettenräume, etc.) des ihm zugewiesenen Bereichs/Etage und sorgt dafür, dass alle Personen bzw. Kunden/Besucher den Bereich verlassen. Falls nötig, benennt er weitere Helfer, um Verletzte, Behinderte oder Schwangere zur Sammelstelle zu begleiten und sie dort zu betreuen.

An der Sammelstelle informiert der Brandschutz-/Evakuierungshelfer den Sammelplatzbeauftragten, sofern vorhanden, oder stimmt sich mit den anderen Helfern über Auffälligkeiten, Verletzte oder hilfsbedürftige Personen ab.

2.11. In Sicherheit bringen (Verhalten im Brandfall)

Im Alarmfall sind alle Arbeiten gefahrlos zu beenden. Hierzu sind ggf. Geräte, Maschinen und Anlagen über Notausschalter oder die Gaszufuhr in einen betriebssicheren Zustand zu bringen. Sämtliche Gebäude sind über die gekennzeichneten Fluchtwege zu verlassen. Sofern die vorhandenen primären Fluchtwege nutzbar sind, ist das Aussteigen aus Fenstern, Notausstiegen oder anderen Öffnungen zu unterlassen, um Verletzungsgefahren zu vermeiden.

Im Alarmfall müssen sich alle Personen immer direkt zur Sammelstelle begeben und dürfen nicht dauerhaft in benachbarte Brand- und Evakuierungsabschnitte flüchten. Aufzüge dürfen auf keinen Fall benutzt werden, da die Gefahr des Sitzenbleibens und nachfolgende Vergiftungsgefahr durch Rauch im Aufzugsschacht besteht.

Personen im Umfeld sind zu informieren. Bei Alarm nach Möglichkeit die Fenster schließen, um die Zufuhr von Luftsauerstoff zu vermeiden. Um eine Rauchausbreitung zu verhindern, sind die Türen zu schließen.

Bei Rauchentwicklung den Bereich gebückt oder kriechend verlassen. Das Einatmen der Rauchgase vermeiden, da diese giftig sind. Ist das Verlassen des Bereiches nicht mehr möglich, so ist die Tür hinter sich zu schließen und man hat sich an ein von außen gut sichtbaren Fenster zu begeben. Durch Rufen und Winken bemerkbar machen und am offenen Fenster bleiben, bis eine Rettung durch die Feuerwehr eingeleitet wird. Gegebenenfalls den Notruf 112 wählen und der Feuerwehr den Aufenthaltsort angeben.

Hilfsbedürftige Personen sind beim Verlassen des Gebäudes zu unterstützen bzw. mitzunehmen (Rollstuhlfahrer, Gehbehinderte, Verletzte). Hierfür stehen z.T. an öffentlichen Bereichen über Erdgleiche (z.B. Schulungs- oder Besprechungsräume in Obergeschossen) spezielle Evakuierungsstühle zur Verfügung, mit denen Treppen nach unten bzw. der Weg zur Sammelstelle überwunden werden können. Führungskräfte und betroffene Personen stehen in der Pflicht für mobilitätseingeschränkte Personen (unabhängig ob temporär oder dauerhaft) in Rücksprache mit dem Brandschutzbeauftragten individuelle Lösungen zur sicheren Gebäuderäumung im Notfall bereits vor Aufnahme der Tätigkeit zu erarbeiten, zu testen, zu dokumentieren und regelmäßig zu üben. Das notwendige Material (z.B. Evakuierungsstuhl) wird durch die SCS zur Verfügung gestellt und instand gehalten.

Alle Personen begeben sich auf dem schnellsten Weg zu den definierten Sammelstellen (siehe Flucht- und Rettungsplan) und verlassen diesen erst nach Freigabe bzw. Aufforderung durch die Feuerwehr, der Notfallbeauftragte, den Sammelplatzbeauftragten oder die Brandschutz- und Evakuierungshelfer.

- Sammelplatz „Bildungscampus Ost“ für die Gebäude BC 1 bis 5 und die Containerburg Ost befindet sich zwischen BC 1 und BC 5 vor dem Bereich der Parkplätze.

- Sammelplatz „Bildungscampus Mitte“ für die Gebäude BC 6 bis 13 und die Containerburg-Nord befindet sich zwischen BC 6 und BC 7.

- Sammelplatz „Bildungscampus Nord“ für die Gebäude BC 14 bis 17 befindet sich auf dem Vorplatz der Mensa am BC 8.

- Sammelplatz „Weipertstraße“ für die Gebäude WPS 8-10 befindet sich auf dem Parkplatz hinter den Gebäuden.

- Sammelplatz „W10“ (Im Zukunftspark 7-9) befindet sich vor dem Gebäude bei den Parkplätzen.

- Sammelplatz „W11“ (Im Zukunftspark 11-13) befindet sich vor dem Eingang von Bauteil A.

- Sammelplatz HIP-Turm (Edisonstraße 15) befindet sich nördlich am Parkhaus.
- Sammelplätze der Josef-Schwarz-Schule (Erich-Mendelsohn Straße) befinden sich:
 - Sammelplatz Nord: Ecke Kranenstraße / Erich Mendelsonstraße auf dem Schotterplatz
 - Sammelplatz Süd: Auf dem Zara-Hadid Platz.
- Sammelplatz W27 (Wilhelmstraße 27) befindet sich auf dem Parkplatz am Gebäude.
- Sammelplatz Edisonstraße 3, befindet sich auf dem Parkplatz südlich des Gebäudes.

Da außerhalb der Bildungs-/Geschäftszeiten nicht mit der Anwesenheit von einer großen Personenzahl zu rechnen ist, besteht hier kein zwingender Bedarf zur Gebäuderäumung oder Evakuierung. Es genügt daher ein permanent erreichbarer Bereitschaftsdienst, der als Ansprechpartner für die Feuerwehr dient und ggf. weitere Personen informieren oder alarmieren kann.

2.12. Löschversuche

Löschversuche dürfen erst nach Auslösen des Brandalarms und nur dann unternommen werden, wenn andere Personen und/oder die eigene Person dadurch nicht gefährdet werden. Es ist in erster Linie darauf zu achten, dass immer eine Rückzugsmöglichkeit aus dem Gebäude besteht.

Nur Entstehungsbrände sind unter Zuhilfenahme der zur Verfügung stehenden Handfeuerlöscher unter Berücksichtigung des Eigenschutzes zu bekämpfen. Ebenfalls stehen Wandhydranten und weitere Löschgeräte in verschiedenen Gebäuden zur Verfügung. Sofern nicht anders gekennzeichnet, können diese ebenfalls zur Bekämpfung von Entstehungsbrände genutzt werden. Brennbare Gegenstände sind möglichst aus dem Gefahrenbereich zu entfernen. Verrauchte Bereiche dürfen nicht betreten oder durchquert werden.

Sofern möglich sind mithilfe weiterer Personen, insbesondere ausgebildeter Brandschutz- und Evakuierungshelfer, mehrere Handfeuerlöscher gleichzeitig zur Bekämpfung eines Brandes zu verwenden. Brennende Personen immer zuerst löschen und anschließend zwingend dem Rettungsdienst übergeben. Keine CO^2-Löscher zum Löschen von Personen verwenden.

2.13. Besondere Verhaltensregeln

Aufgrund der Gültigkeit dieser Brandschutzordnung in mehreren Gebäuden sind teilweise individuelle Besonderheiten zu beachten:

2.13.1. Medizinische Notfälle bei Brandalarm

Treten bei Personen Beschwerden durch Rauch, Ruß, Schadstoffe usw. oder aufgrund von Sturzverletzungen auf, sind unverzüglich Ersthelfer, Betriebssanitäter und der Rettungsdienst hinzuzuziehen.

Die telefonische Meldung erfolgt unter den Telefonnummern:

(0)	112	Notruf Feuerwehr und Rettungsdienst
(07132/30-)	787 350	SCS-Bereitschaftstelefon

2.13.2. Fluchttürsteuerung

In und an Gebäuden sind an einigen Stellen Personen-Vereinzelungsanlagen (Drehkreuze, Drehtüren, usw.) vorhanden, die im normalen Betrieb nur durch eine entsprechende Zutrittsberechtigung (Karte, Schlüssel, Chip) geöffnet werden können. Im Alarmfall müssen diese Vereinzelungsanlagen über Not-Auf-Taster freigeschaltet werden. Diese sind mit grünen Fluchtwegpiktogrammen bzw. durch LED-Beleuchtung deutlich gekennzeichnet.

Hierdurch öffnen sich daneben liegende Fluchttüren oder die Öffnungsflügel können weggedrückt werden, ohne dass es einer Berechtigung bedarf und es wird ein Einbruch/Sabotagealarm ausgelöst. Die Not-Auf-Taster dürfen nicht bedient werden, wenn sich Personen im Drehkreuz oder der Drehtür befinden (Gefahr des Sitzenbleibens).

Sofern zum Erreichen des zweiten Rettungswegs zutrittsbeschränkte Bereiche (Sicherheitsbereiche) durchquert werden müssen oder Fluchttüren alarmgesichert sind, so müssen im Alarmfall die Fluchttürwächter an der Türklinke weggeklappt bzw. Fluchttürsteuerungen (Not-Auf-Taster) betätigt werden. Hierdurch öffnen sich die Fluchttüren oder können geöffnet werden, ohne dass es einer Berechtigung bedarf, und es wird Einbruch/Sabotagealarm ausgelöst.

2.13.3. Parkhäuser und Parkplätze

Die auf den betriebseigenen Parkhäusern und Parkplätzen abgestellten Kraftfahrzeuge dürfen bei Brandalarm nicht benutzt werden. Die Einfahrt in Parkhäuser oder Parkplätze ist bei Brandalarm untersagt.

Der Betrieb von Standheizungen in geschlossenen Garagen und Tiefgaragen ist aufgrund der gesundheitsschädlichen Abgase verboten.

Verunfallte oder beschädigte Elektrofahrzeuge, bei denen eventuell die Batterie in Mitleidenschaft geraten oder beschädigt sein könnte, stellen eine besondere Brandgefahr dar und sollten deswegen keinesfalls in Parkhäusern oder Tiefgaragen abgestellt werden.

2.13.4. Server-Räume

Da in Server-Räumen zur Begrenzung etwaiger Löschmittelschäden ausschließlich Feuerlöscher mit Kohlendioxid verwendet werden dürfen, sind hier – in Abstimmung mit der jeweiligen Baurechtsbehörde und dem Sachversicherer - ausschließlich Feuerlöscher mit Kohlendioxid vorhanden. Änderung von Brandgefährdungen sind zur Bemessung etwaiger Ausnahmeregelungen mit dem Brandschutzbeauftragten zu besprechen.

2.13.5. Versammlungsstätten und Veranstaltungen

Versammlungsleiter müssen insbesondere bei der Nutzung von Räumlichkeiten, die der Versammlungsstättenverordnung (VStättVO) unterliegen, in die Brandschutzordnung unterwiesen werden. Für die Dauer der Veranstaltung (inkl. Vor- und Nachbereitung) sind sie für die Einhaltung der Brandschutzvorgaben zuständig, sofern keine anderen Regelungen getroffen wurden.

Über die bereits genannten Punkte hinaus gelten in Versammlungsstätten zusätzliche Auflagen zur Brandverhütung: Requisiten müssen mindestens aus normal entflammbaren Materialien bestehen. Ausschmückungen müssen mindestens aus schwer entflammbarem Material bestehen. Ausschmückungen in Fluren und Treppenräumen müssen aus nicht brennbarem Material bestehen. Ausschmückungen müssen unmittelbar an Wänden, Decken oder Ausstattungen angebracht werden.

Frei im Raum hängende Ausschmückungen sind nur zulässig, wenn sie einen Abstand von mindestens 2,50 m zum Fußboden haben und keine sicherheitstechnischen Einrichtungen behindern. Ausstattungen, Requisiten und Ausschmückungen dürfen nur außerhalb der Bühnen aufbewahrt werden. Dies gilt nicht für den Tagesbedarf.

Entsprechend des Gefährdungspotentials sind durch den Veranstalter geeignete Sicherheitsmaßnahmen vorzusehen, die den Zugang von Unbefugten in die Haustechnikräume oder angrenzende Bereiche zur Verhinderung der Brandstiftung weitestgehend ausschließen.

Die genehmigten Bestuhlungspläne und die Vorgaben der Versammlungsstättenverordnung Baden-Württemberg in Bezug auf die Bemessung der Rettungswege sind zu berücksichtigen.

Zur Gewährleistung der allgemeinen Sicherheit von Veranstaltungen ist vorab Rücksprache mit der Unternehmenssicherheit Kontakt aufzunehmen und ggf. ein Sicherheitskonzept zu erstellen. Die Vorgaben hieraus sind einzuhalten.

2.13.6. Betriebsrestaurants

In den Betriebsrestaurants bestehen insbesondere in den Küchenbereichen erhöhte Brandgefahren durch die Zubereitung warmer Speisen sowie die große Anzahl an Personen im Speisebereich durch teils ortsunkundige Personen. Dennoch kann davon ausgegangen werden, dass der überwiegende Teil der Gäste Personen des jeweiligen Standortes sind und somit sowohl mit den Örtlichkeiten vertraut als auch in die sicherheitsrelevanten Bestimmungen unterwiesen oder sogar als Erst- und/oder Brandschutz- und Evakuierungshelfer ausgebildet sind.

Des Weiteren besteht insbesondere durch Dämpfe und Wassernebel erhöhte Gefahr durch Falschalarme an automatischen Brandmeldeanlagen.

Um diesen Gegebenheiten gerecht werden zu können, werden unter anderem folgende Maßnahmen getroffen:

- Die Quote der Brandschutz- und Evakuierungshelfer beim Restaurantpersonal wird auf mindestens 15 % festgelegt.
- Um mobilitätseingeschränkte Personen bei der Gebäuderäumung adäquat unterstützen zu können, wird in barrierefreien Gastbereichen oberhalb der Erdgleiche eine ausreichende Anzahl an Evakuierungsstühlen bereitgestellt und die Brandschutz- und Evakuierungshelfer in die Bedienung der Gerätschaft jährlich unterwiesen.

In den Bereichen BC 1 (A-Bau), BC 8 (U-Bau), BC 11 (O-Bau), Edisonstr. 15 (hip-Turm), Erich-Mendelsohn-Str.1 (JSH) darf tropfnasses Bratgut nicht in heißes Fett gelegt werden. Herausspritzendes Fett kann zur offenen Flamme führen. Brat- und Backgeräte sind nach Gebrauch auszuschalten. Brennendes Fett niemals mit Wasser löschen. Zum Löschen von Fettbränden den in der Küche vorhandenen Fettbrandlöscher (Brandklasse F) nutzen. Sowie sind die Abzugshauben und -leitungen regelmäßig zu reinigen. In die Reinigung sind auch der Auslass, der Ventilatorflügel und das Ventilatorgehäuse mit einzubeziehen. Tücher oder Papier nicht zum Aufsaugen des Fetts in die Abzugshauben stopfen.

2.13.7. Rechenzentren

In Rechenzentren sind teilweise automatische Löschanlagen (Gas) verbaut, die im Brandfall den Sauerstoffgehalt in der Umgebungsluft derart reduzieren, dass Brände eingedämmt oder gelöscht werden. Hierdurch ist auch das Atmen für Menschen und Tiere nach dem Auslösen der Gaslöschanlage nicht mehr möglich, wodurch akute Lebensgefahr besteht. Das Auslösen der Gaslöschanlage wird zusätzlich zum regulären akustischen Feueralarm über eine sehr laute, pressluftbetriebene Alarm-Fanfare im Dauerton angezeigt. Beim Ertönen der Alarm-Fanfare (Dauerton) ist das Gebäude unverzüglich zu verlassen. Das Löschgas tritt nach wenigen Sekunden aus.

Beim Feststellen eines seltsamen Geruchs (Citrus) könnte eine Leckage vorliegen, so dass unverzüglich Feueralarm auszulösen und wie im Kapitel 2.9 zu verfahren ist.

Da in Rechenzentren zur Begrenzung etwaiger Löschmittelschäden ausschließlich Feuerlöscher mit Kohlendioxid verwendet werden dürfen, sind hier – in Abstimmung mit der jeweiligen Baurechtsbehörde und dem Sachversicherer - ausschließlich Feuerlöscher mit Kohlendioxid vorhanden. Änderung von Brandgefährdungen sind zur Bemessung etwaiger Ausnahmereglungen mit dem Brandschutzbeauftragten zu besprechen.

2.13.8. Falschalarme vermeiden

Bei Arbeiten oder Veranstaltungen, bei denen mit Täuschungsgrößen zu rechnen ist (Rauch-, Hitze-, Dampf-, Nebel-, Aerosol- oder Staubentwicklung), ist eine schriftliche Freigabe durch den Brandschutzbeauftragten erforderlich und anschließend sind der/die betroffenen Melder durch die Brandschutzbeauftragten oder das Facility Management abzuschalten und vor Staub- bzw. Schutzeintrag durch das Anbringen von Schutzkappen zu schützen. Die Arbeiten sind per Ticket oder bei der Bereitschafts-Hotline (s. Anhang) mindestens zwei Werktage im Vorfeld zu beantragen.

Beim Antrag sind die betroffenen Bereiche in einer Planzeichnung festzuhalten und der genaue Zeitraum anzugeben. Der Brandschutzbeauftragte bemisst die Kompensationsmaßnahmen individuell (z.B. Brandwache). Über Nacht und am Wochenende sollten die Melder bzw. Meldergruppen nach Möglichkeit wieder aufgeschaltet werden. Nach Beendigung der Arbeiten sind die Melder schnellstmöglich wieder in Betrieb zu nehmen. Bei Arbeiten mit erhöhtem Staub- oder Schmutzwirkungen sind vor Inbetriebnahme der Rauchmelder die Verschmutzungsgrade auszulesen und ggf. Melder (>50% Verschmutzungsgrad) auszutauschen.

3. Brandschutzordnung Teil C

Die Brandschutzordnung Teil C gilt für alle Personen mit besonderen Brandschutzaufgaben.

3.1. Brandschutzbeauftragte

Brandschutzbeauftragte der Schwarz Campus Service GmbH & Co.KG:

Andreas Bennarndt 0173 / 100 8468

Volker Bierbaum 0172 / 350 7105

Den Brandschutzbeauftragten werden in Anlehnung an DGUV Information 205-003 (Stand Dezember 2020) die folgenden Aufgaben anhand einer Bestellurkunde und Liegenschaftsliste (nicht abschließend) jeweils schriftlich übertragen:

- Zentraler Ansprechpartner für alle Belange des Brandschutzes auf dem Bildungscampus
- Erstellen/Fortschreiben der Brandschutzordnung
- Mitwirken bei Beurteilungen der Brandgefährdung an Arbeitsplätzen
- Beraten bei feuergefährlichen Arbeitsverfahren und bei dem Einsatz brennbarer Arbeitsstoffe
- Mitwirken bei der Ermittlung von Brand- und Explosionsgefahren
- Mitwirken bei der Ausarbeitung von Betriebsanweisungen, soweit sie den Brandschutz betreffen
- Mitwirken bei baulichen, technischen und organisatorischen Maßnahmen, soweit sie den Brandschutz betreffen
- Mitwirken bei der Umsetzung behördlicher Anordnungen und bei Anforderungen des Feuerversicherers, soweit sie den Brandschutz betreffen

- Mitwirken bei der Einhaltung von Brandschutzbestimmungen bei Neu-, Um- und Erweiterungsbauten, Nutzungsänderungen, Anmietungen und Beschaffungen
- Beraten bei der Ausstattung der Arbeitsstätten mit Feuerlöscheinrichtungen und Auswahl der Löschmittel
- Mitwirken bei der Umsetzung des Brandschutzkonzeptes
- Kontrollieren, dass Flucht- und Rettungspläne, Feuerwehrpläne, Alarmpläne usw. aktuell sind, ggf. Aktualisierung veranlassen und dabei mitwirken
- Planen, Organisieren und Durchführen von Räumungsübungen
- Teilnehmen an behördlichen Brandschauen und Durchführen von internen Brandschutzbegehungen
- Melden von Mängeln und Maßnahmen zu deren Beseitigung vorschlagen und die Mängelbeseitigung überwachen
- Unterstützen der Führungskräfte bei den regelmäßigen Unterweisungen der Beschäftigten im Brandschutz
- Aus- und Fortbildung von Beschäftigten mit besonderen Aufgaben in einem Brandfall, z. B. in der Handhabung von Feuerlöscheinrichtungen (Brandschutzhelfer gemäß ASR A2.2)
- Prüfen der Lagerung und/oder der Einrichtungen zur Lagerung von brennbaren Flüssigkeiten, Gasen usw.
- Kontrollieren der Sicherheitskennzeichnungen für Brandschutzeinrichtungen und für die Flucht- und Rettungswege
- Überwachen der Benutzbarkeit von Flucht- und Rettungswegen
- Kontrollieren, dass festgelegte Brandschutzmaßnahmen insbesondere bei feuergefährlichen Arbeiten eingehalten werden
- Mitwirken bei der Festlegung von Ersatzmaßnahmen bei Ausfall und Außerbetriebssetzung von brandschutztechnischen Einrichtungen
- Unterstützung des Unternehmers bei Gesprächen mit den Brandschutzbehörden und Feuerwehren, den Feuerversicherern, den Unfallversicherungsträgern, den staatlichen Arbeitsschutzbehörden usw.
- Stellungnahme zu Investitionsentscheidungen, die Belange des Brandschutzes betreffen
- Mitwirken bei der Implementierung von präventiven und reaktiven (Schutz)Maßnahmen im Notfallmanagement z. B. für kritische Infrastrukturen (Stromausfall), für lokale Wetterereignisse mit Schadenspotenzial oder Gefahrenlagen
- Dokumentieren seiner Tätigkeiten im Brandschutz

3.2. Notfallbeauftragte

➔ Kontaktperson für die Feuerwehr sind die Notfallbeauftragten (BL) von der Schwarz Campus Service GmbH & Co.KG

- Die BL sind durch blaue oder orangene Westen mit Beschriftung „SCS-Team (o.ä.)“ zu erkennen
- Pläne und Schlüssel bereithalten, Zugänge ermöglichen
- Alle relevanten Informationen an die Feuerwehr vermitteln
- Bei Bränden in elektrischen Anlagen ist unverzüglich durch eine Elektrofachkraft (z.B. BL) der Strom abzuschalten.
- Fremdhandwerker sind aufzufordern, ebenfalls die Arbeit zu unterbrechen, zu folgen und den Sammelplatz aufzusuchen.

3.3. Brandschutz- und Evakuierungshelfer

Von den Brandschutz- & Evakuierungshelfern (gelbe Westen) sind folgende Funktionen zu übernehmen:

- Die stockwerksbezogene Räumung durchzusetzen
- Personen am Zutritt zu den Gebäuden zu hindern
- Information am Sammelplatz über vermisste Personen einholen / an Sammelplatzbeauftragten weiterleiten
- Informationen an die BL / Hausmeister weiterzugeben
- Pro Stockwerk muss die vorgeschriebene Anzahl an Brandschutzhelfern benannt werden
- Kleinbrände versuchen mit Handfeuerlöschern zu bekämpfen

3.4. Brandverhütung

Der Bereich Infrastrukturelles Facility Management der Schwarz Campus Service GmbH & Co.KG - Brandschutz und Gefahrenabwehr koordiniert gemeinsam mit der SCS-Akademie die Bedarfsplanung, Ausbildung und Berufung der Brandschutz- und Evakuierungshelfer. Der Brandschutzbeauftragte wird von der SCS berufen. Ihm sind die Aufgaben nach DGUV Information 205-003 mit Ausnahme der Zuständigkeit für Wartung, Inspektion und Kontrolle der sicherheitstechnischen Anlagen und Geräte übertragen. Für die Organisation der Wartung, Inspektion und Kontrolle sicherheitstechnischer Anlagen und Geräte ist die Schwarz Campus Service GmbH & Co.KG verantwortlich.

Verantwortlich für die Vorhaltung von ausreichend Brandschutz- und Evakuierungshelfern (10 % aller Mitarbeiter) sind die Führungskräfte vor Ort.

Das aus Brandschutzgründen ausgesprochene Rauchverbot auf dem gesamten Betriebsgelände wird durch die SCS überwacht. Rauchen und offene Flammen sind lediglich in den dafür ausgewiesenen Bereichen gestattet.

SCS - Bau hat auf Baustellen für den ordnungsgemäßen Zustand der Brandschutz- und Löscheinrichtungen, der notwendigen Flächen für die Feuerwehr sowie die Bemessung und Freihaltung von Rettungswegen - einschließlich deren Kennzeichnung - bis zum Zeitpunkt des Beginns der Gebäudenutzung zu sorgen. Dazu sind in regelmäßigen Abständen Begehungen (z.B. durch den bestellten Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordinator) vorzunehmen. Die Anzahl und der Umfang der durchzuführenden Besichtigungen richten sich nach den örtlichen Gegebenheiten.

SCS - FM übernimmt die Zuständigkeiten nach Übergabe und gewährleistet die regelmäßige Wartung, Instandhaltung und Prüfung aller Brandschutz- und Löscheinrichtungen. Der Brandschutzbeauftragte hat über den gesamten Prozess Beratungsfunktion. Es ist mindestens einmal jährlich eine Besichtigung für den gesamten Bereich durchzuführen und aktenkundig zu machen. Die notwendigen Maßnahmen sind regelmäßig an die zuständigen Stellen zu kommunizieren und zu kontrollieren.

Bei Umbauten ist der Brandschutzbeauftragte rechtzeitig im Vorfeld über Themen des Brandschutzes zu informieren. Für Baustellenbereiche, in denen mehrere Unternehmen tätig werden, ist ein Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordinator durch den Bauprojektleiter zu benennen. Sollten Teile des Überwachungsbereiches der BMA abgeschaltet werden müssen, sind mit dem Brandschutzbeauftragten geeignete Kompensationsmaßnahmen zu erarbeiten. Diese sind anschließend mit dem Bauverwaltungsamt und bei Bedarf mit der Feuerwehr abgestimmt und müssen genehmigt werden.

Bei Nutzungsänderungen oder bei geänderten Arbeitsbedingungen wird durch den Bauprojektleiter eine Prüfung veranlasst, ob Art und Anzahl der Brandschutz- und Löscheinrichtungen - einschließlich deren Kennzeichnung - den

Erfordernissen noch entsprechen. Hierbei wird der Projektleiter durch den Brandschutzbeauftragten beratend unterstützt. Insbesondere ist auf die Aktualisierung der Flucht- und Rettungspläne, der Feuerwehrlaufkarten, der Feuerwehrpläne sowie die Anpassung der Detektionsflächen und Kenngrößen automatischer Brandmelder zu achten. Zur Vermeidung von Falschalarmen sind in kritischen Bereichen, in denen mit Täuschungsgrößen (z. B. betriebsbedingter Rauch, Staub, Dampf, Nebel oder Aerosole) zu rechnen sind, technische und organisatorische Maßnahmen zusammen mit dem Brandschutzbeauftragten zu etablieren.

Sofern Gebäude(-teile) temporär anders als in ihrer bemessenen Art und Weise genutzt werden (z. B. für Veranstaltungen) ,ist durch die ausrichtende Stelle ein Sicherheitskonzept zu erstellen, das die veränderten Sicherheitsparameter berücksichtigt. Die verantwortlichen Objektleiter, sowie der Brandschutzbeauftragte von SCS-FM sind darüber rechtzeitig in Kenntnis zu setzen, so dass ggf. Änderungen angeordnet werden können und eine Abstimmung mit den Ordnungsbehörden möglich ist.

Um das richtige Verhalten im Brandfall zu üben, werden durch SCS-FM regelmäßig, möglichst jährlich, Alarmübungen geplant (Räumungs-/Evakuierungsübungen) und durchgeführt.

3.5. Alarmplan (Meldung und Alarmierungsablauf)

Die Feuerwehr wird telefonisch oder über eine der automatischen Brandmeldeanlagen, die direkt zur integrierten Rettungsleitstelle aufgeschaltet wird, alarmiert. Die Feuerwehr fordert bei Bedarf weitere Kräfte wie Rettungsdienst, Polizei oder Fachberater über die Rettungsleitstelle an. Die vom Brandereignis gefährdeten Bereiche werden über Sprachalarmanlagen (SAA), elektrische Lautsprecheranlagen (ELA), Hupen bzw. Sirenen automatisch alarmiert.

Intern gehen alle Brandmeldungen über redundante Meldewege (z.B. Siemens Service Leitstelle, Wählgerät, o.ä.) ein. Dieser löst über ein internes Alarmierungssystem den jeweiligen Alarm aus, wodurch Notfallbeauftragte, Sammelplatzbeauftragte und/oder das Notfallteam gemäß Notfallmanagementkonzept informiert werden.

Die SCS übernimmt an dauerhaft besetzten Standorten verkehrssichernde Maßnahmen auf dem Gelände und der Sammelstelle und sorgt für freie Zufahrtswege sowie freie Flucht- und Rettungswege auf dem Gelände. Hierfür stehen ihm Absicherungsmaterialien und Megaphone zur Verfügung.

An der Sammelstelle melden die Brandschutz- und Evakuierungshelfer den Räumungsvollzug, Auffälligkeiten oder zurückgebliebene Personen Der Sammelplatzbeauftragte ist durch eine grüne Kennzeichnungsweste gekennzeichnet und empfängt die Meldungen aus den unterschiedlichen Gebäudeabschnitten und notiert die Meldungen, um den Räumungsvollzug an die Notfallbeauftragte oder die Feuerwehr weiterzuleiten. Das Notfall-Team ist durch verschiedene Kennzeichnungswesten erkenntlich und ist Hauptansprechpartner für die Einsatzkräfte und Dritte. Das Notfall-Team meldet den Räumungsvollzug sowie kritische Abweichungen an die Einsatzkräfte, damit diese ggf. zuerst mit der Menschenrettung beginnen können. Die Feuerwehr oder die Notfallbeauftragte in Rücksprache mit der Feuerwehr geben die Nutzung des Gebäudes wieder frei.

Nach der Freigabe des Brandortes durch die Feuerwehr informiert die Notfallbeauftragte den Sammelplatzbeauftragten, wobei dieser die Brandschutz- und Evakuierungshelfer anweist, den Regelbetrieb wieder aufzunehmen. Die Feuerwehr setzt automatische Brandmeldeanlage oder den Hausalarm zurück. Die Rufbereitschaft des setzt die angesteuerten Brandschutzeinrichtungen wieder in den Ausgangszustand zurück und dokumentiert den Alarm im Betriebsbuch. Im Falle eines Falschenalarms muss die auslösende Täuschungsgröße oder der technische Defekt zuvor behoben worden sein. Bei technischem Defekt wird die betroffene Meldergruppe oder der betroffene Melder bis zur Reparatur deaktiviert und in Rücksprache mit dem Brandschutzbeauftragten Kompensationsmaßnahmen festgelegt.

Alarmpläne sind bei wechselnden Zuständigkeiten oder Änderung der Nutzung, mindestens jedoch alle zwei Jahre, durch den Brandschutzbeauftragten auf die Gültigkeit ihrer Inhalte hin zu prüfen.

3.6. Sicherheitsmaßnahmen für Personen, Umwelt und Sachwerte

Alle Personen sind im Brandfall durch die vorhandenen Alarmierungseinrichtungen zu informieren und zum Verlassen des Gebäudes aufzufordern. Durch die Brandschutz- und Evakuierungshelfer ist nochmals zu prüfen, ob alle Personen informiert sind und die Bereiche verlassen wurden.

Ortsunkundige, Menschen mit Behinderung oder verletzte Personen werden individuell betreut und beim Verlassen ggf. unterstützt. Bei Kenntnisnahme von bewegungseingeschränkten Personen soll durch den Vorgesetzten mit dem Brandschutzbeauftragten bei Bedarf eine individuelle Lösung für die Gebäuderäumung erarbeitet werden. Hierbei kann beispielsweise ein mobiler Evakuierungsstuhl als spezielle Hilfsmittel angefordert werden. Die Personen, insbesondere die Brandschutz- und Evakuierungshelfer im Arbeitsumfeld sind mindestens jährlich in die Nutzung zu unterweisen. Die individuelle Vorgehensweise spezieller Personen wird im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung durch den Vorgesetzten und Brandschutzbeauftragten dokumentiert. Eine Wirksamkeitskontrolle erfolgt spätestens durch die jährliche Räumungsübung.

Durch die Rufbereitschaft der Haustechnik können, in Abstimmung mit den Einsatzkräften, besondere technische Einrichtungen (z. B. Versorgungsleitungen, Abfüllanlagen, elektrische Anlagen) außer Betrieb gesetzt oder in einen sicheren Betriebszustand gebracht werden.

Sofern für bestimmte Bereiche Besonderheiten zu beachten sind (z. B. Rechenzentren), stellen die zuständigen Vorgesetzten vor Ort, nach Beratung durch den Brandschutzbeauftragten, die entsprechenden Anweisungen auf. Diese ergänzen dann diese Brandschutzordnung.

Die Leitung der Maßnahmen an der Brandstelle hat zunächst die Notfallbeauftragte. Mit dem Eintreffen der Feuerwehr übernimmt deren Einsatzleiter (erkenntlich an einer gelben Jacke oder Weste) die Leitung. Seinen Anweisungen ist Folge jederzeit zu leisten.

3.7. Löschmaßnahmen

Ausschließlich Entstehungsbrände können mit Handfeuerlöschern bekämpft werden, wenn eine Eigengefährdung ausgeschlossen werden kann. Brandschutz- und Evakuierungshelfer sind hierzu theoretisch und praktisch gemäß DGUV - Information 205 - 023 ausgebildet. Bemerkt eine Person den Ausbruch eines Brandes, so muss sie unverzüglich vor Löschversuchen den Feueralarm über den nächstgelegenen Handmelder oder telefonisch über den Notruf 112 auslösen. Alle Beschäftigten sind verpflichtet, erste Brandbekämpfungsmaßnahmen einzuleiten, sofern die eigene Person dabei nicht gefährdet ist. Über die Lage der Feuerlöscher und anderen Mitteln und Geräten zur Brandbekämpfung hat sich jeder bereits im Vorfeld über die ausgehängten Flucht- und Rettungspläne zu informieren.

3.8. Vorbereitung für den Einsatz der Feuerwehr

Folgende Maßnahmen sollten nach Möglichkeit vor Eintreffen der Feuerwehr durch die Notfallbeauftragte veranlasst werden:

- Zufahrten und Zugänge zu Brandstellen und deren Umgebung freimachen.
- Flächen für die Feuerwehr und die Entnahmestellen für die Löschwasserversorgung freihalten.

- Die Notfallbeauftragte übernimmt die Information der Einsatzleitung. (Besonderheiten, die zu beachten sind, vermisste und verletzte Personen usw.).
- Sonstiges Informationsmaterial wie Feuerwehrpläne, Laufkarten, Übersichtspläne etc. ist bereitzuhalten.
- Die SCS übernimmt die Lotsentätigkeit, um die Feuerwehr einzuweisen.

3.9. Nachsorge

Bei Bedarf wird die Brandstelle nach Abzug der Feuerwehr durch geeignetes Personal gesichert. Die Einsatzbereitschaft von Brandschutzeinrichtungen wird ggf. auch in Teilbereichen wiederhergestellt.

Die Rufbereitschaft der Haustechnik sorgt dafür, dass benutzte Löscheinrichtungen (Handfeuerlöscher) schnellstmöglich ersetzt werden und führt erste schadensbegrenzende Maßnahmen (z.B. Löschwasser auffangen, Lüftung) durch.

3.10. Inkrafttreten

Diese Brandschutzordnung tritt ab sofort in Kraft und wird den Personen über Aushang (Teil A) sowie in digitaler Form (Alle Teile) bekannt gemacht.

Vorgängerversionen behalten bis zur Veröffentlichung ihre Gültigkeit.

Heilbronn, 01.09.2026

Robert Rathke
Geschäftsleitung SCS

Katharina Walter
Bereichsleitung FM

Sören Janko
Bereichsleitung FM

Volker Bierbaum
Teamleitung IFM / Brandschutzbeauftragter

Andreas Bennarndt
Brandschutzbeauftragter

4. Anlagen

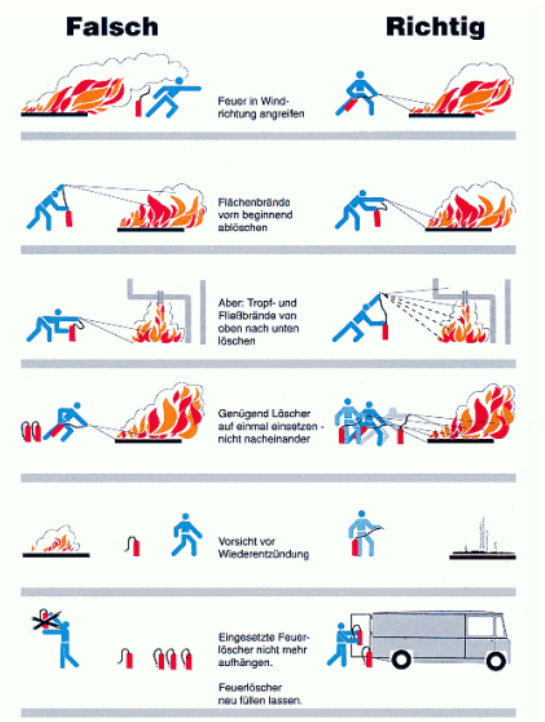
4.1. Wichtige Telefonnummern

(0)	112	Notruf Feuerwehr und Rettungsdienst
(07132/30-)	787350	SCS-Bereitschaftsnummer
(07132/30-)	4444	SIT Control Center

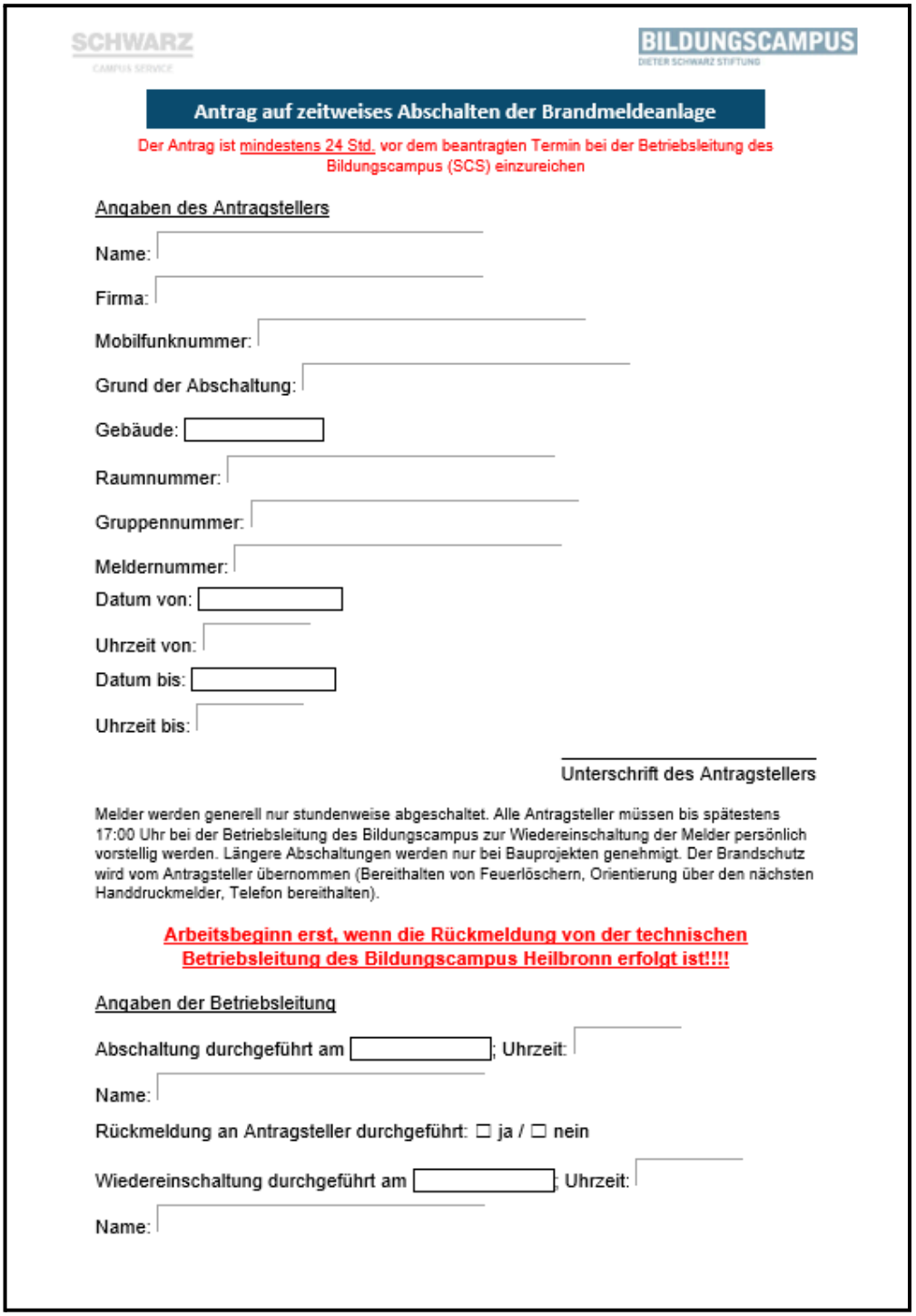
4.2. Richtiger Einsatz von Handfeuerlöschern

Es ist zu beachten, dass Handfeuerlöscher nur eine Einsatzdauer von wenigen Sekunden haben. Bereits im Vorfeld mit den Standorten der nächsten Feuerlöscher, der Bedienung derselben, der Lage der Feuermelder bzw. der Notruftelefone und der Lage der Flucht- und Rettungswege vertraut machen.

	Feste, glutbildende Stoffe, z.B. Holz, Textilien	Flüssige oder flüssig werdende Stoffe, z.B. Benzin, Öle	Gasförmige, auch unter Druck stehende Stoffe z.B. Propan	Brennbare Metalle wie z.B. Aluminium, Magnesium	Speiseöle und -Fette (pflanzlich oder tierisch)
Brandklassen	A	B	C	D	F
Pulverlöscher mit Glutbrandpulver	✓	✓	✓		
Pulverlöscher mit Metallbrandpulver				✓	
Schaumlöscher	✓	✓			
Wasserlöscher	✓				
Kohlendioxid-löscher		✓			
Fettbrandlöscher	✓	✓			✓



4.3. Anmeldeformular für Abschaltungen von Rauch- und Brandmelder



SCHWARZ CAMPUS SERVICE

BILDUNGSCAMPUS DIETER SCHWARZ STIFTUNG

Antrag auf zeitweises Abschalten der Brandmeldeanlage

Der Antrag ist mindestens 24 Std. vor dem beantragten Termin bei der Betriebsleitung des Bildungscampus (SCS) einzureichen

Angaben des Antragstellers

Name:

Firma:

Mobilfunknummer:

Grund der Abschaltung:

Gebäude: ☐

Raumnummer:

Gruppennummer:

Meldernummer:

Datum von: ☐

Uhrzeit von:

Datum bis: ☐

Uhrzeit bis:

Unterschrift des Antragstellers

Melder werden generell nur stundenweise abgeschaltet. Alle Antragsteller müssen bis spätestens 17:00 Uhr bei der Betriebsleitung des Bildungscampus zur Wiedereinschaltung der Melder persönlich vorstellig werden. Längere Abschaltungen werden nur bei Bauprojekten genehmigt. Der Brandschutz wird vom Antragsteller übernommen (Bereithalten von Feuerlöschern, Orientierung über den nächsten Handdruckmelder, Telefon bereithalten).

Arbeitsbeginn erst, wenn die Rückmeldung von der technischen Betriebsleitung des Bildungscampus Heilbronn erfolgt ist!!!!

Angaben der Betriebsleitung

Abschaltung durchgeführt am ☐; Uhrzeit:

Name:

Rückmeldung an Antragsteller durchgeführt: ☐ ja / ☐ nein

Wiedereinschaltung durchgeführt am ☐; Uhrzeit:

Name:

4.4. Erlaubnisschein für feuergefährliche Arbeiten und Außerbetriebnahme von sicherheitstechnischen Einrichtungen (Rauch-/Brandmelder)

Müssen bei Arbeiten mit Täuschungsfaktoren die Brandmelder in dem jeweiligen eingegrenzten Arbeitsbereich über die Brandmeldeanlage abgeschaltet werden, ist dies über das Anmeldeformular vollständig ausgefüllt mit anzugeben.

Der Abschaltvorgang an der Brandmeldeanlage darf nur durch eine unterwiesene Person durchgeführt werden. Jegliche Abschalte-Vorgänge sind im jeweiligen Betriebsbuch der Brandmeldeanlage zu dokumentieren o. über Software der BMA-Steuerung.

Sollten Abschalte-Zeiträume über Nacht oder Wochenenden nötig sein, muss dies beim Brandschutzbeauftragten angemeldet und eine mögliche Brandwache gestellt werden.

Bei Brandgeruch, Glutbildung, Rauch, Flammen oder untypischer Erwärmung muss telefonisch die Feuerwehr alarmiert (Tel.: 112) und Feuerlöscher eingesetzt werden. Jedoch sollte nach Möglichkeit die Brandmeldeanlage immer wieder nach Beendigung der Arbeiten zugeschaltet werden.

Der “Erlaubnisschein für feuergefährlichen Arbeiten” wird vom jeweiligen Beauftragenden (SCS) oder delegiert von Haustechnik/-Dienstleistern zusammen mit den durchführenden Gewerken ausgefüllt, besprochen und die Maßnahmen wie festgelegt umsetzt und anschließend kontrolliert.